

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Fünfter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Aurtich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einzufinden, vielmehr wider die Commission protestiren: so wird die kaiserliche Commission in Contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestations-Patent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Detschbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämliche Stände finden sich auf diesem Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Rententen ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserlichen Commission, und unter derselben Veltung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde geleyet werden sollen. Diese Erklärung wird von dem fürstlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abzuweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag und ertheilet, unter Protestation der alten Stände, einen Landtags-Abschied. §. 5. Die General-Staaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auxiliatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

